

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer, die Petition der Stadt Zittau und Umgegend um Errichtung eines Landgerichts in Zittau betreffend.*)

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 37.)

Referent Herr von Bezschwitz!

Referent Landesbestallter von Bezschwitz: Die Deputation hat sich mit der Petition von der Stadt Zittau und Umgegend um Errichtung eines zweiten Landgerichts in der Oberlausitz mit dem Sitze in Zittau sehr eingehend beschäftigt, und zwar einmal aus Interesse für die Angelegenheit, die ich für meine Person als Lausitzer nicht besonders zu versichern brauche, zum anderen Theile auch deshalb, weil dieser Petition in der jenseitigen Kammer von sehr maßgebender Stelle eine sehr warme Befürwortung zu Theil geworden ist.

Die Gründe für und wider die Errichtung eines Landgerichts in Zittau, die innerhalb der Deputation erwogen worden sind, sind ausführlicher im Berichte niedergelegt. Ich beschränke mich jetzt darauf, einige Worte hinzuzufügen.

Die Deputation hat sich überzeugt, daß allerdings in Bezug auf das Landgericht in Zittau und Umgegend besondere Verhältnisse existiren, Verhältnisse, wie sie jedenfalls im Lande nicht wieder vorkommen, vielleicht auch anderwärts sich nicht gezeigt haben. Denn wenn man auch zugeben muß, daß es vielfach Ortschaften geben wird, die ebenso weit vom Sitze des Landgerichts entfernt sind, als Zittau von Bautzen, daß es vielleicht auch vielfach Ortschaften geben wird, die vom Sitze des Landgerichts noch weiter entfernt sind, als Zittau von Bautzen, so wird sich der Fall wohl schwerlich wiederholen, daß die der Zahl der Einwohner nach größte Stadt innerhalb eines Landgerichtsbezirks, die verkehrreichste Stadt und eine große Anzahl namhafter Ortschaften in dem Verhältniß vom Sitze des Landgerichts entfernt sind, wie dies im Bautzener Landgerichtsbezirk der Fall ist. Daß dies zu Unzuträglichkeiten führt und daß namentlich auch die Bevölkerung dieser Orte gewissermaßen sich zurückgesetzt fühlt, bedarf einer Erläuterung nicht.

Wenn die Deputation dessen ungeachtet dahin gekommen ist, der Kammer vorzuschlagen, in ihrem Votum nicht so weit zu gehen, als die Zweite Kammer, so hat sie sich durch folgende Erwägungen leiten lassen. Einmal ist sie im Allgemeinen zu der Ansicht gekommen, daß es nicht vortheilhaft, im Interesse der Gesamtheit, insbesondere der Steuerzahler nicht wünschenswerth ist,

wenn die Landgerichte klein bemessen werden. Denn wie im Berichte ausgeführt worden ist, ist das Publicum nur in wenigen Fällen in der Lage, persönlich vor dem Landgerichte erscheinen zu müssen. Das Publicum wird vielmehr Interesse daran haben, daß zahlreiche Amtsgerichte vorhanden sind, als kleine und zahlreiche Landgerichte, die übrigens ungleich größeren Aufwand erfordern, als die Amtsgerichte. Es ist dies im Berichte des Näheren erläutert. Das ist der allgemeine Gesichtspunkt.

Ich erwähnte vorhin, daß in Bezug auf Zittau besondere Verhältnisse obwalten. Nun hat die königl. Staatsregierung bereits in der Zweiten Kammer erklärt und innerhalb der Deputation die Erklärung wiederholt, daß sie auf Grund der neueren Petitionen aus Zittau und Umgegend speciellere Erörterungen eingeleitet hat, die zur definitiven Entschliefung darüber statistische Unterlagen geben sollen, ob es möglich sein wird, den Wünschen der Zittauer gerecht zu werden und ein zweites Landgericht zu etabliren. Diese Unterlagen, die gegenwärtig noch nicht vorhanden sind, müssen vorhanden sein, ehe man sich definitiv darüber schlüssig macht. Die Deputation ihrerseits war sich darüber klar, daß sie, so lange dieses Material ihr nicht vorläge, auch ein definitives Urtheil nicht aussprechen könne. Inmittelst aber hatte sie sich bei allem Interesse für die Petenten aus Zittau und Umgegend dessen zu erinnern, daß allerdings die Erfahrungen, die die Regierung mit der seinerzeit in Zittau betachteten Strafkammer gemacht hat, für das künftige Project nicht günstig seien. Jedenfalls schien ihr kein ausreichendes Material dafür vorhanden, um der hohen Kammer vorzuschlagen, auch ihrerseits die Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu stellen. Soviel Interesse sie also auch an diesen Zittauer Wünschen hatte, glaubte sie sich darauf beschränken zu müssen, der Kammer vorzuschlagen, wie die Kammer dies in einer ähnlichen Petition früher gethan hat: die Petition zur Kenntnißnahme der königl. Staatsregierung zu bringen, die ihrerseits durch Anstellung anderweiter Erörterungen zu erkennen gegeben hat, daß auch sie sich für die Sache lebhaft interessirt. Ich ersuche die hohe Kammer Namens der Deputation, ihrem Votum beizutreten: die Petition von Zittau und Umgegend, die Errichtung eines Landgerichts in Zittau betreffend, der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Im Anschluß hieran habe ich einer weiteren Petition zu gedenken, die durch diese Zittauer Petition hervorgerufen worden ist und ausgeht von der Stadt Löbau und einzelnen Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks Löbau, dahingehend, daß, dafern die königl. Staatsregierung dahin kommen sollte, in Zittau ein zweites Landgericht zu errichten, der Amtsgerichtsbezirk Löbau nicht dahin einbezirkt werden, sondern im Landgerichts-

*) M. II. R. S. 264 ff.